

II-2678 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.000/44-Parl/77

Wien, am 21. Juli 1977

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament
1017 W i e n

1232 IAB
1977-07-28
zu 1225/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1225/J-NR/77, betreffend Ausschluß von Schülern aus ihrer Schule, die die Abgeordneten HÖCHTL und Genossen am 2. Juni 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Im Schuljahr 1975/76 wurde in 24 Fällen von Schul- bzw. Abteilungskonferenzen der Antrag auf Ausschluß eines Schülers gestellt.

Ein Ausschluß aus dem Polytechnischen Lehrgang ist gemäß § 49 Abs. 9 SchUG, nicht möglich.

ad 2)

In 23 Ausschlußverfahren ist den betreffenden Schülern vor der Beschlußfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung gemäß § 49 Abs. 2 SchUG. gegeben worden.

ad 4)

In 23 Fällen ist auch den Erziehungsberechtigten gemäß § 49 Abs. 2 SchUG. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

- 2 -

ad 6)

In 3 von den gen. 24 Fällen haben Schüler an den Schulkonferenzen nicht teilgenommen und von ihrem Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers gemäß § 58 Abs.2 SchUG nicht Gebrauch machen können. In den anderen 21 Fällen wurden die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.

In zwei von den drei genannten Fällen wurde jedoch der Bescheid der Schulbehörde I. Instanz über den Ausschluß des Schülers im Berufungsverfahren aufgehoben und es mußte von einer ordnungsgemäß zusammengesetzten Schulkonferenz unter Einhaltung der wesentlichen Rechtsvorschriften des Schulunterrichtsgesetzes neuerlich ein Antrag auf Ausschluß an die Schulbehörde I. Instanz gestellt werden.

In dem verbliebenen einen Fall wurde eine Berufung des Schülers gegen den Ausschluß durch die Schulbehörde I. Instanz nicht eingebracht und es konnte daher eine Behebung des Bescheides der Schulbehörde durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht stattfinden. Dieser Fall ist dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst erst auf Grund der parlamentarischen Anfrage vom 2. Juni 1977 bekannt geworden. Der genannte Fall ist auch derjenige, in dem weder dem Schüler noch dem Erziehungsberechtigten die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gemäß § 49 Abs. 2 SchUG gegeben wurde (siehe Punkt 2 und 4).

ad 3, 5. und 7)

Es werden vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst auch in Hinkunft bei Tagungen und Seminaren sowohl die Schulbehörden als auch die Schulleiter neuerlich auf die Notwendigkeit der Einhaltungen der Verfahrensvorschriften für Aus-

- 3 -

schlußverfahren hingewiesen werden. Auch in den folgenden Schuljahren werden nicht ordnungsgemäß durchgeführte Ausschlußverfahren vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst entweder im Zuge des Berufungsverfahrens oder in Anwendung des dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zustehenden Aufsichtsrechtes behoben werden, sodaß kein Schüler von der Schule ausgeschlossen werden kann, solange das Verfahren den Bestimmungen des SchUG. nicht entspricht.

ad 8)

Die Zahl der Schülervertreter, die in den 21 unter Punkt 6 genannten Fällen an den Schul- bzw. Abteilungskonferenzen teilgenommen haben, ist von Schule zu Schule verschieden, da gemäß § 64 Abs.7 lit. b SchUG. die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schüler (§ 58 Abs.2) dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegt. An manchen Schulen waren es 12 Schülervertreter, in den meisten Fällen weniger bis zu einem Schülervertreter.

ad 9)

Über den Verlauf aller 24 Konferenzen (auch jener drei, an denen keine Schüler teilgenommen haben) sind schriftliche Aufzeichnungen gemäß § 57 Abs. 7 SchUG. vorhanden. Zum Teil gehen aus diesen Protokollen die Namen der anwesenden Schüler nicht hervor, sind jedoch, soweit Schüler an den Konferenzen teilgenommen haben, in der Schule eruierbar, da in den Protokollen die Funktionen der Schüler als Schulsprecher, Klassensprecher, Abteilungssprecher etc. ersichtlich sind.